

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2077/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses SAG vom 23.09.2015, Versicherung für bürgerschaftliches Engagement

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Verein Plattform e.V. als Betreiber des Objektes Stadtteilzentrum Herrenberg, Stieler Straße 3, möchte an folgende Nutzer/innen die Räumlichkeiten überlassen:

1. aktive Nutzer/innen des Hauses, die z.B. Angebote oder regelmäßige Veranstaltungen umsetzen.
2. Initiativen, Vereine, etc., welche Workshops, Veranstaltungen und dergleichen im Stadtteilzentrum umsetzen möchten.

Nachfolgend das Ergebnis der Prüfung des Versicherungsschutzes durch das Rechtsamt der Stadtverwaltung:

1. *Darf der Plattform e.V. nach dem Mietvertrag den Schlüssel an Dritte (ehrenamtlich Tätige) ausreichen bzw. das Stadtteilzentrum den ehrenamtlich Tätigen überlassen?*

Gemäß § 9 des Mietvertrages zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Plattform e.V. vom 12.06.2014 ist der Mieter (Plattform e.V.) weder zu einer Gebrauchsüberlassung noch Untervermietung an Dritte berechtigt. Dies hat nach dem Sinn und Zweck der Regelung die (mittelbare) Folge, dass der Mieter nicht zum Zweck der Gebrauchsüberlassung (des Stadtteilzentrums) einem Dritten Schlüssel des Stadtteilzentrums übergeben darf.

2. *Was ist, wenn im Stadtteilzentrum Herrenberg den ehrenamtlich Tätigen etwas passiert? Sind sie versicherungstechnisch über die Ehrenamtsstiftung abgesichert?*

Ausgangspunkt der Fragen ist der Regelfall, dass ehrenamtlich Tätige das Stadtteilzentrum Herrenberg im Rahmen des Widmungszwecks (als Bürgerhaus bzw. Stadtteilzentrum) zu den bestehenden Öffnungszeiten besuchen können. Dabei gilt folgendes:

Nach § 8 Abs. 2 des Mietvertrages vom 12.06.2014 hat der *Mieter* (Plattform e.V.) für seinen Betrieb (des Stadtteilzentrums Herrenberg) bzgl. der von ihm zu tragende *Haftung* im Hinblick auf die Mietsache auf eigene Kosten branchenübliche *Versicherungen* (wie Betriebshaftpflicht-, Feuerhaftungs-, Einbruchsdiebstahl-, Glas- sowie Inhaltsversicherung) mit ausreichenden Versicherungssummen *abzuschließen*, für die Dauer des Mietverhältnisses aufrechtzuerhalten und den Abschluss sowie den Bestand dem Vermieter (Stadt Erfurt) nachzuweisen.

Sofern der Mieter also die o.g. branchenüblichen *Versicherungen* für die Mietsache abgeschlossen und gegenüber der Stadt Erfurt (als Eigentümerin des Stadtteilzentrums) nachgewiesen hat, besteht ein entsprechender *Versicherungsschutz* der Personen, die sich im Stadtteilzentrum (im

Rahmen des Widmungszweckes) zu den üblichen Öffnungszeiten aufhalten - etwa ehrenamtlich Tätige.

Für den Fall, dass ein Besucher des Stadtteilzentrums sich dort verletzen und dies auf einem schuldhaften Verstoß des Mieters (Plattform e.V.) gegen die Verkehrssicherungspflicht betreffend die Mietsache (Stadtteilzentrum) beruhen würde, besteht ein *Versicherungsschutz* des Besuchers nach Maßgabe der vom Mieter abgeschlossenen und nachgewiesenen

Betriebshaftpflichtversicherung.

Für den Fall, dass ein Feuer im Stadtteilzentrum ausbrechen würde, besteht ein Versicherungsschutz des Besuchers des Stadtteilzentrums nach Maßgabe der vom Mieter abgeschlossenen und nachgewiesenen *Feuerversicherung* (für Personen- und Sachschäden). In den genannten Fällen greift versicherungstechnisch nicht die Unfallversicherung der Ehrenamtsstiftung (Unfallversicherung bei der Sparkassenversicherung), sondern die vom Mieter für die Mietsache abgeschlossenen branchenüblichen Versicherungen (s.o.).

Für den Fall, dass ein Besucher des Stadtteilzentrums Herrenberg anlässlich seines Aufenthalts zu den üblichen Öffnungszeiten z.B. ein Fenster beschädigte, besteht ein *Versicherungsschutz* nach Maßgabe der vom Mieter (Plattform e.V.) abgeschlossenen und nachgewiesenen *Glasversicherung*.

Im Übrigen besteht ein *Unfallversicherungsschutz* der für den Freistaat Thüringen ehrenamtlich Tätigen über die Thüringer Ehrenamtsstiftung bei der Sparkassenversicherung.

3. *Was ist mit dem Objekt Stadtteilzentrum Herrenberg in der Zeit, wenn sich ehrenamtlich Tätige*

dort aufhalten?

Wenn im Stadtteilzentrum Schäden entstehen, deckt dies die Versicherung der Ehrenamtsstiftung ab?

Da gemäß § 9 des Mietvertrages vom 12.06.2014 der Mieter (Plattform e.V.) weder zu einer Gebrauchsüberlassung noch Untervermietung an Dritte berechtigt ist (s.o.), würden sich im Falle des Abschlusses eines Vertrages des Mieters zur Gebrauchsüberlassung an einen Dritten (etwa ehrenamtlich Tätige) sich Dritte widerrechtlich im Stadtteilzentrum aufhalten.

Halten sich die Besucher (etwa ehrenamtlich Tätige) des Stadtteilzentrums Herrenberg hingegen im Rahmen des Widmungszweckes der Einrichtung zu den üblichen Öffnungszeiten dort auf, besteht eine Haftung des Mieters (Plattform e.V.) nach § 8 Abs. 1 des Mietvertrages (s.o.). Es haftet der Mieter für den Betrieb (des Stadtteilzentrums) im Hinblick auf die Mietsache, für die er auf eigene Kosten branchenübliche Versicherungen mit ausreichenden Versicherungssummen abzuschließen und nachzuweisen hat (s.o. Ziffer 2.).

Dabei sind gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Mietvertrages Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch den Betrieb und die Nutzung der Mietsache (Stadtteilzentrum) entstehen können, durch den Mieter abzuwenden. Es besteht dann der o.g. *Versicherungsschutz* der Besucher des Stadtteilzentrums nach Maßgabe der vom Mieter abgeschlossenen und nachgewiesenen branchenüblichen Versicherungen (s.o. Ziffer 2.).

Im Übrigen besteht für die ehrenamtlich Tätigen ein *Unfallversicherungsschutz* über die Thüringer Ehrenamtsstiftung bei der Sparkassenversicherung (s.o. Ziffer 2.).

Für den Fall, dass sich im Stadtteilzentrum Herrenberg widerrechtlich Personen aufhalten und

dort einen Schaden schuldhaft verursachen würden, haften diese Personen gegenüber der Stadt Erfurt nach den allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften auf Schadenersatz (vgl. §§ 823 ff. BGB).

Anlagen

gez. Sylvia Hoyer

Unterschrift Leiterin

04.11.2015

Datum